

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen

Nach den Bestimmungen der §§ 22, 24 und § 79 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) hat der Kreis Herzogtum Lauenburg eine Gesamtverantwortung für die Planung und Gewährleistung bedarfsgerechter Angebote in der Kindertagesbetreuung.

Der Kreis arbeitet mit dem kreisangehörigen Städten und Ämtern zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die Schaffung und den Betrieb der Kindertagesstätten tragen - unbeschadet der Mitfinanzierung durch das Land, den Kreis, die Städte und Gemeinden - auch die Träger der Einrichtungen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. Zuschüsse / Zuweisungen zur Teilfinanzierung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 KiTaG,
2. Zuschüsse / Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 KiTaG.

Die Nachfolgenden Richtlinien sehen die Verfahrensweise zur Förderung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen im Kreis für den Zeitraum 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020 aus Landes, Bundes- und Kreismittel vor. Diese Bestimmungen werden ab dem 01. Januar 2021 durch die Neuregelung anhand des sog. Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) des Landes und die dann in Kraft tretenden Kita-Reform abgelöst.

Des Weiteren finden sich allgemeine Regelungen zur Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen und im Besonderen für die Förderung aus Kreismitteln.

I. FÖRDERUNG DES LAUFENDEN BETRIEBS

Der Kreis empfiehlt, dass die in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den am Ort einschlägigen Tarifverträgen zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu bezahlen sind, dabei die tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen auch einschlägige tarifliche Regelungen über sonstige Zahlungen (wie Zuschläge, Zulagen, Prämien, Urlaubs-/Weihnachtsgeld u. ä.) beachten werden sowie auch die einschlägigen tariflichen Regelungen über die Arbeitszeit anzuwenden sind.

Zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Kindertageseinrichtung dürfen Elternbeiträge in Höhe von höchstens 40 % der Gesamtbetriebskosten erhoben werden.

Die Förderung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets zugrunde gelegt:

- die Öffnungszeiten differenziert nach Gruppendienstzeiten und flexiblen Randzeiten (von höchstens einer Stunde vor und nach dem Gruppendienst)
- bestimmte Verfügungszeiten, sofern stundenbezogen mehr Personal in der Einrichtung tatsächlich beschäftigt ist als nach Berechnung der Heimaufsicht und gemäß den als formalen Anstellungsschlüssel verstandenen Vorschriften des § 4 der KiTaVO für den Gruppendienst, also Betreuungsschlüssel plus Ausfallzeiten, zwingend erforderlich sind. Die Abdeckung von Ausfallzeiten wird in folgendem Umfang vorausgesetzt: sechs Wochen Urlaub abzüglich der individuellen Schließzeiten der Einrichtung plus drei Wochen Krankheit und einer Woche Fortbildung
- der Betreuungsumfang differenziert nach U3-, Ü3-Plätzen, Regelplätzen in I-Gruppen, Plätze in Spielkreisen, in Horten, in altersgemischten Gruppen (Familiengruppen) und in Waldgruppen
- der Leitungsaufwand gestaffelt nach Anzahl der Gruppen in der Einrichtung
- die Öffnungszeit in Wochen im Jahr, wobei (wegen der Berücksichtigung notwendiger Schließzeiten) höchstens 49 Wochen förderungsfähig sind
- die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum.

Für eingruppige Einrichtungen wird ein Aufschlag gewährt.

Zur Berechnung von Leistungspunkten werden die Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet, wie folgt:

Ü3 Platz	1,0
U3 Platz	4,0
Altersgem. Gruppe	2,2
Integrationsgruppe	1,3
Waldgruppe	1,5
Hortgruppe	1,33
Spielkreise	0,64
Leitung bei 2 Gruppen	1,1
Leitung bei 3 oder 4 Gruppen	1,15
Leitung ab 5 Gruppen	1,2
eingruppige Einrichtungen	1,3
Gruppendienstzeiten	1,0 je Stunde
Randzeiten	0,5 je Stunde

Verfügungszeit sofern ≥ 10 % mehr
Personal als für Gruppendienstzeit 1,1 je Einrichtung
Verfügungszeit sofern ≥ 20 % mehr
Personal als für Gruppendienstzeit 1,2 je Einrichtung.

Die Leistungspunkte werden für jede Gruppe in der Einrichtung separat ermittelt.

Der Zuschuss wird anhand der Berechnungsformel

Gesamtleistungspunkte der Einrichtung multipliziert
mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro

gewährt, wobei sich der Wert für einen Leistungspunkt daraus ergibt, dass

die Summe aus aller vom Land zur Verfügung gestellten sowie
die eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dividiert wird
durch die Summe der Leistungspunkte aller Einrichtungen im Kreisgebiet.

Die Auszahlung an die Träger erfolgt als Gesamtzuschuss aus Landes-, Bundes- und Kreismitteln. .

Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses sind die Bestandsmeldungen zum Stichtag 1. Januar und zusätzlich die Veränderungsanzeigen bis zum Stichtag 1. September.

Darüber hinaus unterstützt der Kreis die praxisorientierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher am BBZ Mölln. Er beteiligt sich einzelfallbezogen an dem Aufwand des Trägers (Arbeitgeberbrutto) über den gesamten Zeitraum der Ausbildung zu 2/5, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

II. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

1. Grundsatz

Der Kreis stellt Haushaltsmittel für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bereit. Er bewilligt auch Landes und Bundesmittel zur Investitionen anhand der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreis aufgrund Antrags und nach pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Verfahren wird gesteuert durch ein Interessenbekundungsverfahren und eine Prioritätenliste.

2. Prioritätenliste

Der Vergabe der jeweilig zur Verfügung stehenden Fördermittel geht ein Interessenbekundungsverfahren voraus.

Im Interessenbekundungsverfahren eingehende und bereits aus vorausgegangenen Verfahren bekannte, aber noch nicht bewilligte Vorhaben werden anhand einer im Vorwege transparenten Kriterienmatrix vom Fachdienst stets neu bewertet und im Wesentlichen anhand der Kriterien „Dringlichkeit“ und „Umsetzbarkeit“ in eine Rangfolge gebracht. Über die insoweit entstandene(n) Prioritätenliste(n) entscheidet jeweils nach Empfehlung durch die Teilfachplanungsgruppe der Jugendhilfeausschuss.

Die Teilfachplanungsgruppe ist ermächtigt, weitere Detailregelungen zu treffen.

3. **Gegenstand der Förderung aus Kreismitteln**

Die Fördergegenstände für die Bundes- und Landesmittel sind bestimmt durch die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes.

Bezogen auf die Kreismittel sind förderungsfähig

- a. die Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätzen,
- b. qualitätsverbessernde investive Baumaßnahmen, ohne die bestehende Betreuungsplätze aufgrund der Anforderungen des Kita-Reform-Gesetzes wegfallen würden, insbesondere die Vergrößerung von Gruppen- und Nebenräumen o.ä., sowie
- c. Ersatzbaumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen, sofern sie nicht auf mangelnden Erhaltungsaufwand des Trägers zurückzuführen sind und ohne die Betreuungsplätze wegfallen würden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einrichtung ansonsten nicht mehr den Mindestanforderungen gemäß § 45 SGB VIII entspricht

4. **Besondere Bewilligungsbedingungen und Verfahren**

Für die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen und die Höhe der Kreiszuwendung je Maßnahme/Platz gelten die jeweils gültigen Landesrichtlinien entsprechend.

Für die Bewilligung, Auszahlung der Mittel und den Nachweis der Verwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften des Kreises für Zuwendungen an Dritte und die damit zusammenhängenden allgemeinen Nebenbestimmungen.

III. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten dann außer Kraft.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18. Juni 2020)